



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 20.12.2019, Zahl 8520/2019, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2018, Zahl 8520/2018/ (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### § 2

#### Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 60 Liter Müllsack	0,80 Euro
b) je 80 Liter Müllbehälter	42,24 Euro
c) je 120 Liter Müllbehälter	63,36 Euro
d) je 240 Liter Müllbehälter	126,72 Euro

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr für Großraumbehälter beträgt je Entleerung inklusive der

gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) je 1.100 Liter Müllbehälter (bereitgestellt) 6,60 Euro
- b) je 1.100 Liter Müllbehälter (eigene) 4,36 Euro

### § 3

#### Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) je 60 Liter Müllsack 3,80 Euro
- b) je 80 Liter Müllbehälter 4,91 Euro
- c) je 120 Liter Müllbehälter 7,38 Euro
- d) je 240 Liter Müllbehälter 14,75 Euro
- e) je 1.100 Liter Müllbehälter (eigene und bereitgestellte) 67,59 Euro
- f) je 1.100 Liter Müllbehälter (gepresst oder geschreddet und bereitgestellte oder eigene) 94,63 Euro

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- je 60 Liter Müllsack 3,69 Euro

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) Im Biomüll-Entsorgungsbereich (Talortschaften im Gemeindegebiet, ausgenommen Ortsteil Katschberg):

- 1. 120 Liter Biotonne 11,00 Euro
- 2. 240 Liter Biotonne 22,00 Euro

b) Im Biomüll-Sonderbereich (Ortsteil Katschberg):

- 1. 120 Liter Biotonne 16,50 Euro
- 2. 240 Liter Biotonne 33,00 Euro

### § 4

#### Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren werden vierteljährlich im Jänner, im April, im Juli und im Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und sind mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (3) Die Festsetzung der Abfallgebühren die nach tatsächlichen Entleerungen abgerechnet werden, erfolgt jeweils im Jänner, im April, im Juli und im Oktober im Nachhinein mittels Abgabenbescheid; die Gebühren sind mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für zusätzlich abgeholte Müllsäcke im Abholbereich ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, vom 21.12.2018, Zahl 8520/2018, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Bürgermeister  
Franz Eder, BEd